

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 112/08 B**

L 2 U 144/06 (Bayerisches LSG)  
S 24 U 130/04 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,  
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen  
Landessozialgerichts vom 27. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Mit der Rüge, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es den entscheidungserheblichen Sachverhalt unzureichend aufgeklärt habe, hat die Klägerin keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann. Sie übersieht, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Ein Beweisantrag wird in der Beschwerdebegründung nicht genannt.
- 3 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Die Klägerin hat keine zu klärende Rechtsfrage formuliert, sodass der Zulassungsgrund schon im Ansatz nicht dargetan ist. Die von ihr angesprochene Thematik der sog Auslöseschwelle für Krankheiten bei chronischer Expositionsbelastung ist medizinischer, nicht rechtlicher Natur. Soweit in diesem Zusammenhang Kausalitätsfragen aufgeworfen werden, fehlt jede Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Beurteilung von Ursachenzusammenhängen in der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 4 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht dargetan. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn das LSG mit einer seine Entscheidung tragenden Rechtsaussage von einem Rechtssatz in einer höchstrichterlichen Entscheidung abgewichen ist. Die Beschwerde beruft sich auf die in mehreren Urteilen des BSG enthaltene Aussage, dass nach der Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung auch eine nicht annähernd gleichwertige, sondern rechnerisch verhältnismäßig niedriger zu bewertende Ursache für den Erfolg rechtlich wesentlich sein kann. Sie setzt dem jedoch keinen anders lautenden Rechtssatz aus dem Urteil des LSG entgegen, sondern behauptet lediglich, das Berufungsgericht habe bei seiner Entscheidung die Rechtsprechung des BSG nicht beachtet und deshalb falsch entschieden. Damit ist eine Divergenz nicht bezeichnet, denn nicht die Abweichung bei der Beurteilung des konkreten Einzelfalls, sondern nur die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen rechtfertigt die Zulassung der Revision zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung.
- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)